



# HESSISCHER LANDTAG

11. 03. 2021

## Kleine Anfrage

Yanki Pürsün (Freie Demokraten) vom 08.02.2021

**Kinder und Jugendliche: Jugendverbände und Ehrenamt**

und

**Antwort**

**Minister für Soziales und Integration**

### Vorbemerkung Fragesteller:

Sowohl Kinder und Jugendliche selbst, als auch die für sie tätigen Verbände und Vereine haben schwer mit der Pandemie und den damit verbundenen Einschränkungen zu kämpfen. Zwar können Angebote bisweilen digitalisiert werden, jedoch fehlt oft der sehr wichtige direkte Kontakt zu Kindern- und Jugendlichen. In Anbetracht der zu erwartenden erheblichen psychischen und sozialen Folgen dieser Einschränkungen stellt sich die Frage, wie es weitergehen kann. Das Ehrenamt leider erheblich unter der Pandemie und es ist fraglich, inwiefern sich die Defizite in 2021 wieder aufholen lassen werden.

Diese Vorbemerkung des Fragestellers vorangestellt, beantworte ich die Kleine Anfrage wie folgt:

- Frage 1. Können sich die Jugendverbände 2021 mit einem abgesprochenen Hygiene- und Testkonzepten darauf verlassen, wieder Freizeiten durchführen zu können?
- Frage 2. Inwiefern unterstützt die Landesregierung die Jugendverbände bei ihrer Planung durch eine Perspektive?

Die Fragen 1 und 2 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Es kann zum jetzigen Zeitpunkt grundsätzlich nicht festgestellt werden, wie sich die Pandemiesituation in den folgenden Monaten entwickeln wird. Nach der aktuellen Rechtslage sind Maßnahmen der Jugendarbeit in Gruppen bis zu fünf Personen möglich. Bei einem positiven Pandemieverlauf ist von einer schrittweisen Lockerung (z.B. Anhebung der möglichen Gruppengrößen) bzw. Aufhebung dieser Regelung auszugehen.

Im Verlauf des Jahres 2020 war es trotz der Pandemiesituation möglich, Ferienfreizeiten auch in größeren Gruppen durchzuführen. Die zu diesem Zeitpunkt geltende Fassung der Kontakt- und Betriebsbeschränkungsverordnung war auch in Abstimmung mit den Trägern der Jugendarbeit so gefasst, dass Ferienfreizeiten angeboten werden konnten. Kommunen, Jugendverbände und freie Träger haben landesweit unter Mitwirkung und Beratung des Hessischen Ministeriums für Soziales und Integration daran gearbeitet, geeignete Konzepte zu entwickeln und umzusetzen. Zudem wurden die Fördermodalitäten durch das Land an die veränderte Situation angepasst, so dass auch Maßnahmen mit kürzeren als den sonst erforderlichen Mindestzeiträumen gefördert werden können. Für das Jahr 2021 wird diese Abweichung von den Förderrichtlinien erneut ermöglicht, so dass die Kommunen und freien Träger in dieser Hinsicht frühzeitig Planungssicherheit erhalten.

Unabhängig davon hat das Land im Jahr 2020 auch die Neugestaltung der Onlinebörse für Ferienfreizeiten durch den Hessischen Jugendring finanziert:

→ <https://www.kinder-jugend-freizeiten.de/>

Im Frühjahr 2021 sind seitens des Hessischen Jugendrings landesweite Werbemaßnahmen für dieses Onlineangebot geplant.

- Frage 3. Warum wird Jugendarbeit nicht generell als Bildungsarbeit anerkannt, um so der Jugendarbeit trotz Verordnungen zur Bekämpfung der Pandemie die Tätigkeit mit Jugendlichen zu ermöglichen?

Die CoKoBeV enthält bereits eigenständige Regelungen, welche Maßnahmen der Jugendarbeit und der außerschulischen Jugendbildung ermöglichen (§ 1 Abs. 7 sowie für unterrichts- bzw. seminarförmige Angebote § 5 CoKoBeV). Jugendarbeit und außerschulische Jugendbildung sind damit als Bildungsarbeit anerkannt. Es war der Landesregierung ein wichtiges Anliegen, dass

auch in der Phase der kontaktbeschränkenden Maßnahmen Angebote für Kinder und Jugendliche weiterhin stattfinden können.

Frage 4. Gibt es bereits messbare Einbrüche bei der Bereitschaft von Kindern und Jugendlichen, sich ehrenamtlich zu engagieren?

Hierzu liegen der Landesregierung keine aktuellen Informationen vor. Die im Jahr 2020 zu verzeichnende geringere Inanspruchnahme der Lohnkostenerstattungen für Freistellungen von ehrenamtlich in der Jugendarbeit Tätigen ist auf die in diesem Jahr eingeschränkten Möglichkeiten der Durchführung bzw. der häufig kürzeren Dauer von Jugendreisen und -freizeiten zurückzuführen. Grundsätzlich ist in den vergangenen Jahren ein stetig steigendes Antragsaufkommen zu verzeichnen gewesen, was den Erfolg dieses Angebots zur Unterstützung des Ehrenamts unterstreicht.

Frage 5. Inwiefern sind die Möglichkeiten für Kinder und Jugendliche, sich ehrenamtlich zu engagieren, eingeschränkt?

Frage 6. Wie sieht die Landesregierung die Zukunft des Ehrenamts vor dem Hintergrund des aktuellen Lockdowns und seinen Folgen?

Die Fragen 5 und 6 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Es wird mit Blick auf den Titel der vorliegenden Kleinen Anfrage davon ausgegangen, dass sich die Frage auf das Engagement in der Jugendarbeit und nicht auf die Gesamtsituation des Ehrenamts in verschiedenen Bereichen der Gesellschaft bezieht. In Bezug auf die Jugendarbeit wird auf die Antwort zu Frage 3 verwiesen. Es bestehen derzeit zeitlich befristete Beschränkungen, die dennoch Angebote der Jugendarbeit und der außerschulischen Jugendbildung zulassen. Auch Ferienangebote befinden sich in Planung. Viele Akteurinnen und Akteure der Jugendarbeit zeigen zudem einen hohen Einsatz, digitale Formen der Jugendarbeit umzusetzen, die gegebenenfalls auch über die Corona-Pandemie hinaus neue, für Jugendliche attraktive Methoden und Arbeitsformen in der Jugendarbeit stärker etablieren können. Seitens des Landes werden daher Fortbildungsangebote zu entsprechenden Arbeitsformen sowie der Aufbau eines Austausch- und Vernetzungsportals für Fachkräfte zum Thema „Jugendarbeit online“ gefördert (<https://www.digitalewelten.org/>). Ob Auswirkungen auf lange Sicht, d.h. auch nach der Lockerung bzw. Aufhebung der Beschränkungen, zu verzeichnen sein werden, kann zum jetzigen Zeitpunkt nicht festgestellt werden. Die Zukunft des ehrenamtlichen Engagements junger Menschen in der Jugendarbeit in Verbänden und Vereinen wird grundsätzlich positiv eingeschätzt, da Angebote der Jugendarbeit zentral auf dem Wunsch und dem Willen zur Selbstorganisation und Partizipation junger Menschen aufbauen, die in vielen Befragungen von jungen Menschen als besonders wichtig für ihr Aufwachsen angesehen und daher mit Nachdruck eingefordert werden.

Frage 7. Inwiefern stellt sich die Landesregierung auf die psychosozialen Schäden von Kindern und Jugendlichen ein, die durch den Lockdown entstehen?

Es kann diesbezüglich auf erste Studien und Stellungnahmen von Fachverbänden und weiteren Expertinnen und Experten Bezug genommen werden, die über gesundheitliche Problemlagen von Kindern und Jugendlichen berichten. Der Landesregierung ist es vor dem Hintergrund entsprechender Erkenntnisse vor allem sehr wichtig, dass Schulen und Kindertageseinrichtungen auch in Phasen stärkerer Kontaktbeschränkungen geöffnet sind bzw. erstere mittlerweile schrittweise ihren Betrieb wieder ausweiten und, dass im außerschulischen Bereich Angebote der Jugendarbeit weiter stattfinden können. In der notwendigen Abwägung der Maßnahmen des Gesundheitsschutzes mit weiteren Aspekten – wie der Situation von Kindern, Jugendlichen und Familien – ist das Fortbestehen von Einschränkungen auch in der Lebenswelt junger Menschen derzeit insgesamt noch unvermeidbar. Lockerungen der Beschränkungen wurden jedoch gezielt zuerst im Bereich der Kindertagesstätten und Schulen vorgenommen. Expertinnen und Experten verweisen auf deren über den Bildungsauftrag hinausgehende wichtige alltagsstrukturierende und soziale Bedeutung sowie deren Relevanz für die Prävention vor Gewalt. Die Landesregierung ist zudem im fortlaufenden Austausch mit den öffentlichen und freien Trägern der Kinder- und Jugendhilfe, um Auswirkungen der Pandemie in diesem Feld zu beobachten und Handlungsbedarfe auf Landesebene abzuwägen.

Frage 8. Wie gewährleistet die Landesregierung, dass auch und gerade während der Pandemie ausreichend psychosoziale Beratungsangebote für Kinder und Jugendliche sowie deren Eltern zur Verfügung stehen?

Landesweit stehen in den Kommunen Erziehungsberatungsstellen zur Verfügung, die Eltern in schwierigen Erziehungssituationen, aber auch Kindern und Jugendlichen in persönlichen Angelegenheiten offenstehen und zudem Wegweiser zu weiteren Hilfen und Leistungen der Jugendhilfe sein können. Ebenso ist grundsätzlich auf alle weiteren Leistungen und Angebote der Kinder- und Jugendhilfe hinzuweisen.

Diese werden ergänzt durch spezifische Telefon- und Onlineberatungsangebote für Eltern, Kinder und Jugendliche, nämlich das „Elterntelefon“ des Deutschen Kinderschutzbunds („Nummer gegen Kummer“) sowie die Onlineberatung der Bundeskonferenz für Erziehungsberatung (bke). Beide Angebote sind niedrigschwellig zugänglich und werden seitens des Landes gefördert.

Darüber hinaus ist auf die wohnortnah vorhandenen psychosozialen Kontakt- und Beratungsstellen hinzuweisen, die in jedem Landkreis und jeder kreisfreien Stadt vorhanden sind und ebenfalls mögliche Unterstützungsstrukturen und Wegweiser zu weiteren Hilfen darstellen.

Frage 9. Wie bewertet die Landesregierung den Mangel an Kinder- und Jugendtherapeuten in Hessen?

Frage 10. Was gedenkt die Landesregierung gegen diesen Mangel zu unternehmen?

Die Fragen 9 und 10 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet:

Für die Sicherstellung der vertragspsychotherapeutischen Versorgung ist die Kassenärztliche Vereinigung Hessen zuständig. Die Versorgungslage bestimmt sich anhand folgender Vorgaben:

Die ambulante Versorgung mit Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeutinnen und -therapeuten wird auf Bundesebene durch den Gemeinsamen Bundesausschuss in der Bedarfsplanungs-Richtlinie geregelt. Die Richtlinie schreibt für jede Arztgruppe spezifische Verhältniszahlen (Einwohner-Arzt/Therapeuten-Relation) vor. Über den Stand der Versorgung hat halbjährlich der sogenannte Landesausschuss der Ärzte und Krankenkassen in Hessen zu beschließen. Der jüngste Beschluss vom 26. November 2020 weist für die Arztgruppe der Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten, der auch die Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeutinnen und -therapeuten angehören, nahezu hessenweit eine Überversorgung aus. Überversorgung besteht, wenn der Versorgungsgrad im jeweiligen Planungsbereich 110 % oder mehr beträgt (§ 101 Abs. 1 Satz 3 SGB V). Dabei gab es erst in 2019 eine Reform der Bedarfsplanungs-Richtlinie, die zu 22 zusätzlichen Zulassungsmöglichkeiten in Hessen bei den Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten geführt hat. Auch diese Sitze wurden inzwischen nahezu vollständig besetzt.

Wiesbaden, 8 März 2021

**Kai Klose**